jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/8 98/01/0278

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Weder die Mitgliedschaft bei der LDK noch die Teilnahme an einer Studentendemonstration können die Flüchtlingseigenschaft begründen. Die Hausdurchsuchung zur Ausforschung des Bf - sei es wegen der Mitgliedschaft bei der LDK oder wegen der Demonstrationsteilnahme - stellt ebenfalls keine asylrelevante Verfolgung dar (Hinweis E vom 23. 9. 1998, 98/01/0224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010278.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at